



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 158/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

20.08.2013

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

10.09.2013

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

25.09.2013

Entscheidung

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2006 sind in NRW die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund einer Änderung des damaligen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständig. Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge, so hat es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld vom 04.10.2011 wurde eine einheitliche Regelung für beide Betreuungsformen erlassen,.

Die folgenden Entwicklungen machen geringfügige Anpassungen in der Satzung erforderlich:

- Am 09.11.2012 hat der Bundestag das Betreuungsgeldgesetz verabschiedet. Eltern können ab dem 01.08.2013 ein Betreuungsgeld beantragen, wenn sie Ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen oder von einer Tagespflegeperson betreuen lassen wollen.
- Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 sind die Kinderbetreuungskosten ab dem 01.01.2012 als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.
- Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sind zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.

Betreuungsgeld

Mit dem Betreuungsgeldgesetz soll laut Gesetzesbegründung durch die Einführung einer neuen finanziellen Leistung (Betreuungsgeld) eine größere Wahlfreiheit bezüglich der Form der Betreuung für Eltern mit Kleinkindern geschaffen werden.

Ab dem 01.08.2013 können diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen oder von einer Tagespflegeperson betreuen lassen wollen oder können, ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von 150,00 Euro bei der Elterngeldstelle beantragen. Bis zum 31.12.2013 beträgt das Betreuungsgeld 100,00 Euro im Monat. Das Betreuungsgeld wird nur für Kinder, die nach dem 31.07.2012 geboren wurden, gezahlt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleiben das Elterngeld und das Betreuungsgeld bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300,00 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Diese Regelung soll auch für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens übernommen und entsprechend in die Elternbeitragssatzung (§ 6 Abs.1) aufgenommen werden.

Berücksichtigung von Betreuungskosten bei der Einkommensermittlung

Durch das Gesetz zur Steuervereinfachung 2011-2012 wurde eine Änderung bei der Absetzung der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuererklärung beschlossen. Ab dem Jahr 2012 können alle Eltern die Kosten der Kinderbetreuung im Rahmen der Höchstbeträge, ohne Nachweis der persönlichen Voraussetzungen, steuerlich absetzen. Alle Eltern können 2/3 der Betreuungskosten pro Kind und maximal 4.000,00 Euro pro Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Bisher konnten die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden.

In der zurzeit gültigen Elternbeitragssatzung ist im § 6 geregelt, dass das Einkommen im Sinne dieser Satzung die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden, ist. Nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sind Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn und bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Das heißt, dass die Kinderbetreuungskosten, sofern sie bei den Werbungskosten steuerlich berücksichtigt wurden, das anzurechnende Einkommen entsprechend vermindert haben.

Nach der Veränderung ab dem Jahr 2012 (steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben) könnten somit Kinderbetreuungskosten lt. Elternbeitragssatzung nicht mehr als einkommensmindernder Posten berücksichtigt werden.

Um den Status vor dem 01.01.2012 wiederherzustellen, sollen die bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten als einkommensmindernder Posten anerkannt werden. Entsprechend soll § 6 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung ergänzt werden.

Für die Vergangenheit wurden bei der Einkommensberechnung diese Veränderungen bereits berücksichtigt, so dass sich für die Familien keine Nachteile ergeben haben.

Rückstellung vom Schulbesuch

Gemäß § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

In der zurzeit gültigen Elternbeitragssatzung gibt es keine Regelung für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Bisher wurden in diesen Fällen (1-2 Fälle pro Jahr) gleichwohl keine Elternbeiträge erhoben. Das entspricht auch der gesetzgeberischen Intention, denn nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Durchführungsverordnung Kinderbildungsgesetz (Belastungsausgleichsregelung)

umfasst der landesseitige Belastungsausgleich auch die Fälle, in denen die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei ist, weil die Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz für ein Jahr zurückgestellt werden.

Mit der geplanten Satzungsänderung (§ 5 Abs.7 der Satzung wird um einen neuen Satz 3 ergänzt) wird die entsprechende rechtliche Grundlage und Klarstellung für die bereits ausgeübte Verwaltungspraxis geschaffen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung